

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.: 663/2016
Datum RR-Sitzung: 8. Juni 2016
Direktion: Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
Geschäftsnummer: 596564
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Kollektivunterkünfte für Personen des Asylbereichs; Liegenschaften für die kantonale Notfallplanung im Asylbereich **Ausnahme von der zentralisierten Zumiete gemäss RRB 221/2011 und RRB 912/2015**

1 Gegenstand

Damit der Bedarf an Kollektivunterkünften für anerkannte Flüchtlinge und die Verwendung der dafür bestimmten Bundesmittel gezielter gesteuert werden können, soll das kantonale Sozialamt SOA künftig für alle Vertragsverhältnisse zuständig sein, die für die Bereitstellung der Räumlichkeiten erforderlich sind.

Zudem sieht die kantonale Notfallplanung des Kantonalen Führungsorgans (KFO) die Bereithaltung grosser Liegenschaften vor, in denen bei Bedarf innert kürzester Zeit mehrere Hundert Asylsuchende untergebracht werden können. Damit die Identifikation dieser Liegenschaften direkter und rascher erfolgen kann, soll in Zukunft die Polizei- und Militärdirektion (POM) für alle diesbezüglichen Vertragsverhältnisse zuständig sein.

Der Regierungsrat beschliesst daher, den in RRB 221/2011 Ziffer 5 sowie RRB 912/2015 Ziffer 5 festgelegten Ausnahmenkatalog vom Grundsatz der zentralisierten Zumiete wie folgt zu ergänzen:

5. unverändert

In Abweichung dazu gelten:

- Mietverhältnisse, die gemäss dem künftig geltenden Artikel 63 Abs. 4 des revidierten Universitätsgesetzes direkt durch die Nutzer begründet werden. In diesen Fällen sind dem AGG lediglich Kopien der unterzeichneten Mietverträge zuzustellen.
- Zumietkosten für staatliche psychiatrische Institutionen, welche weiterhin durch diese Institutionen getragen werden.
- Zumietkosten des Amts für Berner Wirtschaft (beco), die dem Vollzug der Arbeitslosenversicherungen dienen, welche weiterhin durch das beco getragen werden.
- Das Amt für Migration und Personenstand (MIP) ist zuständig für Vertragsverhältnisse, wie Miete, Gebrauchsleihe oder andere Nutzungsverhältnisse für Kollektivunterkünfte für Personen des Asylbereichs. Gestützt auf Art. 4 EG AuG und AsylG kann das MIP diese Aufgabe an private Trägerinnen und Träger übertragen.



- **Neu:** Das Sozialamt (SOA) ist zuständig für Vertragsverhältnisse, wie Miete, Gebrauchslleihe oder andere Nutzungsverhältnisse für Kollektivunterkünfte für anerkannte Flüchtlinge. Gestützt auf Art. 46 b und c SHG kann das SOA diese Aufgabe an private Trägerinnen und Träger übertragen.
- **Neu:** Die Polizei- und Militärdirektion (POM) ist zuständig für Vertragsverhältnisse, wie Miete, Gebrauchsanleihe oder andere Nutzungsverhältnisse für Liegenschaften, in denen gemäss der kantonalen Notfallplanung des Kantonalen Führungsorgans (KFO) bei Bedarf mehrere Hundert Asylsuchende untergebracht werden sollen. Gestützt auf Art. 46 b und c SHG kann die POM diese Aufgabe an private Trägerinnen und Träger übertragen.

2 Bedingungen und Vorgehen

2.1 Umfang der Ausnahme

Das SOA und die POM sind neu zuständig für alle Aufgaben im Zusammenhang mit der Nutzung der erforderlichen Kollektivunterkünfte für anerkannte Flüchtlinge sowie für im Rahmen des Notfallkonzepts untergebrachte Asylsuchende: die Objektsuche, die Vertragsverhandlungen, -abschlüsse und -kündigungen, Versicherungen, die notwendigen Ausgabenbewilligungen, die Budgetierung, sämtliche Zahlungen, die Kontrolle und Verarbeitung der Heiz- und Nebenkostenabrechnung sowie Ausbauten.

2.2 Verwendung von Globalpauschalen des Bundes

Die Mietkosten- und Mietnebenkostenanteile aus den Globalpauschalen des Bundes sind vom SOA und von der POM zweckgebunden für die Unterbringung anerkannter Flüchtlinge und Asylsuchender zu verwenden. Bei der Bemessung der Mittel und der Festlegung der Vertragsbedingungen ist dem nutzungsbedingten Verschleiss und den damit zusammenhängenden Reparaturen sowie den Leerstandsrisiken geeignet Rechnung zu tragen.

2.3 Vertragsform für die Nutzung der Unterkünfte

Es ist diejenige Vertragsform für die Nutzung der Unterkünfte zu wählen, die dem SOA bzw. der POM die bestmögliche Flexibilität und die geringsten Risiken einbringt; beispielsweise Nutzungsvereinbarungen oder Gebrauchslleiheverträge.

2.4 Beratung durch das AGG

Das AGG steht dem SOA und der POM als Fachamt für das Immobilienwesen im Rahmen der vorhandenen Ressourcen beratend zur Verfügung.

3 Begründung

3.1 Begründung SOA

Gemäss Art. 46b des Sozialhilfegesetzes vom 11. Juni 2001 (SHG, BSG 860.1) ist die Gesundheits- und Fürsorgedirektion (GEF) zuständig für die Gewährung der Sozialhilfe an anerkannte Flüchtlinge, solange der Bund Beiträge an die Sozialhilfe ausrichtet. Gemäss Art. 46c SHG kann die GEF diese Aufgabe an private Trägerinnen und Träger übertragen.

Gemäss Art. 12 der Organisationsverordnung GEF (BSG 152.221.121) ist innerhalb der GEF das Sozialamt (SOA) für diese Aufgaben zuständig.

Das SOA delegiert die Ausrichtung der Sozialhilfe an anerkannte Flüchtlinge seit mehreren Jahren an die Hilfswerke Caritas und SRK. Bis anhin wurden anerkannte Flüchtlinge in Wohnungen untergebracht, wobei sie in der Regel die Kollektivunterkünfte des Asylbereichs erst einige Wochen nach der Anerkennung effektiv verliessen.

In den letzten zwei Jahren ist einerseits die Zahl der Asylgesuche massiv angestiegen und andererseits nimmt der Anteil der Personen stark zu, die als Flüchtlinge anerkannt werden. Das hat zur Folge, dass die Hilfswerke nicht mehr und nicht rasch genug Wohnungen anmieten können und dass zunehmend Flüchtlinge während längerer Zeit nach dem positiven Asylentscheid in den Kollektivunterkünften des Asylbereichs verbleiben. Hinzu kommt, dass der Kanton Bern seit 2015 auch "Kontingentsflüchtlinge" aufnehmen muss. Dabei handelt es sich um Menschen aus Syrien, die direkt als Flüchtlinge anerkannt werden, ohne ein eigentliches Asylverfahren zu durchlaufen.

Um hier eine Entlastung zu erreichen, will die GEF mehrere Kollektivunterkünfte für anerkannte Flüchtlinge aufbauen. Um angemessen und flexibel reagieren zu können, ist es notwendig, dass die verantwortliche Fachbehörde die Kompetenz erhält, die Vertragsverhältnisse direkt, und falls nötig nach Beratung durch das AGG, eingehen zu können. Dies ermöglicht eine bessere Steuerung, rascheres Handeln und kostengünstigere Unterbringungen.

3.2 Begründung POM

Gemäss Art. 18 Abs. 1 des kantonalen Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetzes vom 19. März 2014 (KBZG, BSG 521.1) ist das kantonale Führungsorgan (KFO) zuständig für den Vollzug des Bevölkerungsschutzes im Kanton Bern, wozu auch die Vorbereitung auf die Bewältigung von möglichen Katastrophen und Notlagen gehört. Gemäss Art. 6 Abs. 8 der kantonalen Bevölkerungsschutzverordnung wird die Geschäftsstelle des KFO durch die POM geführt (Kantonale Verordnung vom 22. Oktober 2014 über den Bevölkerungsschutz, KBSV; BSG 521.10).

In den letzten zwei Jahren ist die Zahl der Asylgesuche massiv angestiegen und für das laufende sowie für die kommenden Jahre muss mit einer weiteren Zunahme der Asylgesuche gerechnet werden, die die Kapazitäten der vorhandenen Unterbringungsstrukturen übersteigen werden. Zur Vermeidung einer sozialen Notlage und Gefährdung der öffentlichen Ordnung ist es unabdingbar, dass das KFO innert kurzer Frist Transitunterkünfte zur vorübergehenden Unterbringung von Asylsuchenden eröffnen kann, bis ein Übertritt in die ordentlichen Strukturen des Asylwesens möglich ist.

Um in dieser Situation angemessen und flexibel reagieren zu können, ist es notwendig, dass die POM die Kompetenz erhält, die Vertragsverhältnisse zur Anmietung eines geeigneten Objekts als Transitunterkunft direkt, und falls nötig nach Beratung durch das AGG, eingehen zu können. Dies ermöglicht eine bessere Steuerung, rascheres Handeln und kostengünstigere Unterbringungen.

Die Regelung erfolgt sinngemäss und in Anlehnung an RRB 912/2015, mit dem der Ausnahmekatalog bereits für das Amt für Migration und Personenstand (MIP) erweitert wurde.

Im Namen des Regierungsrates
Der Staatsschreiber
Auer



Verteiler

- Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
- Gesundheit- und Fürsorgedirektion
- Polizei- und Militärdirektion